

Ethische Richtlinien

der
Gesellschaft für Logotherapie und
Existenzanalyse Österreich

Version 1.3
vom 11.09.2013

Inhalt

Präambel	3
1 Geltung	3
2 Qualifikation, fachliche Kompetenz, Fortbildung	4
3 Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten gegenüber KlientInnen	4
4 Umgang mit Informationen und Daten	5
5 Schutz von PatientInnen/KlientInnen	5
5.1. Haltung und Beziehungsgestaltung	
5.2. Privatsphäre und Selbstbestimmung	
5.3. Soziale Verantwortung	
5.4. Missbrauch	
5.5. Beendigung der professionellen Arbeit	
6 Umgang mit Honorarfragen.....	7
7 Kollegiale Zusammenarbeit	7
8 Beschwerden	7
9 Interventionen bei Verletzung der ethischen Richtlinien	8
9.1. Standards	
9.2. Richtlinien zur Vorgangsweise	
10 Beschwerdegremium	9
10.1. Zuständigkeit des Beschwerdegremiums	
10.2. Zusammensetzung des Beschwerdegremiums	
10.3. Finanzierung	

Präambel

In der Ausübung existenzanalytischen Arbeitens wird ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der beruflichen Aufgabe und mit den Menschen, mit denen man durch die berufliche Aufgabe in eine besondere Beziehung tritt, gefordert (vgl. BMG, 2012, 3). Die Mitglieder der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Österreich (GLE-Ö) tragen dafür Verantwortung, sich mit ethischen Fragen auseinanderzusetzen und die Auseinandersetzung mit diesem Thema in den Institutionen, in denen sie tätig sind, zu fördern und zu unterstützen.

Die ethischen Richtlinien der GLE-Ö dienen (vgl. GwG, 2007, 3):

- a) dem Schutz der KlientInnen vor unprofessioneller Anwendung der existenzanalytischen Arbeit (Beratung, Psychotherapie, Supervision, Mediation oder Lehrtherapie) durch alle therapeutisch, beraterisch, supervisorisch oder in der Ausbildung tätigen Mitglieder des Vereins.
- b) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder des Vereins.
- c) der Handlungsorientierung für die Mitglieder des Vereins.
- d) der Information der Öffentlichkeit über die berufsethischen Standards, denen die Mitglieder des Vereins verpflichtet sind.
- e) als Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden.

Alle Mitglieder der GLE-Ö verpflichten sich, die ethischen Richtlinien einzuhalten. Mitglieder der GLE-Ö, die in Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen tätig sind, tragen Sorge für ihre aktive Auseinandersetzung mit Ethikfragen.

1 Geltung

Die nachfolgenden ethischen Richtlinien sind für alle Mitglieder der GLE-Ö und ihre AusbildungskandidatInnen verbindlich und gelten in allen Arbeitsbereichen (Psychotherapie, Beratung, Mediation, Begleitung, Ausbildung, Supervision, Forschung, Erziehung, Seelsorge, Organisation und Verwaltung). Die Ethikrichtlinien führen manchmal einzelne Arbeitsbereiche exemplarisch an. Hier sind die Bestimmungen im Kontext anderer Arbeitsbereiche sinngemäß anzuwenden.

Grundlage jedes professionellen Handelns sind überdies die jeweils geltenden berufsspezifischen Ethikrichtlinien, wie

- der Berufskodex für PsychotherapeutInnen des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at),
- die Standes- und Ausbildungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und SozialberaterInnen, Bundesgesetzblatt, Jg.1998, Teil II. 260. (www.lebensberater.at),
- die Supervisionsrichtlinie zur Ausübung psychotherapeutischer Supervision des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at),
- die LehrtherapeutInnenrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at),
- die Ethikrichtlinien für MediatorInnen (www.netzwerk-mediation.at) etc.

2 Qualifikation, fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Mitglieder der GLE-Ö verpflichten sich so zu arbeiten, dass sie der Förderung der Gesundheit und der Reifung und Entwicklung der Persönlichkeit von KlientInnen/PatientInnen dienen. Die professionelle Verantwortung schließt die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und die Achtung vor dessen Werthaltungen mit ein. Mitglieder der GLE-Ö meiden daher jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit von Personen, mit denen sie arbeiten.

Die Mitglieder der GLE-Ö verpflichten sich (vgl. BMG, 2012, 5)

- nur solche Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde.
- sich durch regelmäßige Fortbildung über den aktuellen Stand der Forschung, der Theoriebildung und der methodisch/praktischen Entwicklungen auf dem Gebiet der von ihnen eingesetzten professionellen Methoden zu informieren und sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- mit Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammen zu arbeiten, sofern dies angezeigt ist.
- das eigene Erleben und Verhalten in der professionellen Tätigkeit zu reflektieren und die Wirkung ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
- sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen informiert zu halten.

3 Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht gegenüber KlientInnen

Die Eigenart der Beziehung zwischen Mitgliedern der GLE-Ö und ihren KlientInnen/PatientInnen bedingt besondere Verpflichtungen auf der einen und besondere Rechte auf der anderen Seite (vgl. BMG, 2012, 5 f). Insbesondere sind KlientInnen/PatientInnen vor Beginn von Beratung/Psychotherapie/Supervision/Mediation u.a. bzw. bei Bedarf über folgende Punkte sachlich, verständlich und angemessen zu informieren:

- Art und Methode des Settings und der Ausbildung der professionellen HelferIn.
- Freiwilligkeit der Behandlung und freie BehandlerInnenwahl.
- Alternative und/oder ergänzende Behandlungsmöglichkeiten.
- Umfang der Behandlung oder Beratung, Möglichkeiten der Beendigung derselben, Urlaubsregelung.
- Finanzielle Bedingungen wie Honorar, Umsatzsteuer, Zahlungsmodus, Kostenerstattung und die Abrechnung versäumter Stunden.
- Schweigepflicht, Schutz der Persönlichkeitsrechte der PatientInnen bzw. der KlientInnen, Umgang mit Aufzeichnungen der professionellen HelferIn/des professionellen Helfers.
- Im Anlassfall über die Reflexion der Behandlung/Beratung durch die professionelle HelferInnen im Rahmen einer Supervision.
- Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens und der Beschwerde bei der GLE-Ö.

4 Umgang mit Informationen und Daten

Die Mitglieder der GLE-Ö unterstehen in ihrer Berufsausübung den gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes zum umfassenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der PatientInnen/KlientInnen (vgl. BMG, 2012, 6 ff). Diese sollen so eingehalten werden, dass jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.

Bei der grundsätzlich geltenden Verschwiegenheitspflicht ist insbesondere zu beachten (vgl. GwG, 2007, 4):

- Sollten gesetzliche Regelungen oder Weisungen einer Behörde bzw. eines Gerichts TherapeutInnen/BeraterInnen zu einer Auskunft verpflichten, sind betroffene PatientInnen/KlientInnen darüber umfassend zu informieren.
- Sollten Auskünfte an medizinische Dienste der KK, Behörden, etc. erteilt werden, ist das Einverständnis der PatientInnen/KlientInnen einzuholen.
- Sollte Datenmaterial aus einer Behandlung oder Beratung zu Ausbildungs- oder Publikationszwecken verwendet werden, ist dies nur nach Einwilligung der PatientInnen bzw. der KlientInnen bzw. deren/dessen gesetzlichen VertreterIn zulässig.
- Sollten Personen des sozialen Umfeldes bei der Behandlung/Beratung einbezogen werden, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber Drittpersonen erforderlich.
- KlientInnen- und PatientInnen-Dokumentationsunterlagen sind sorgfältig zu sichern und es sind Vorkehrungen zur Sicherung dieses Materials im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod zu treffen.

Mitglieder der GLE-Ö gehen verantwortungsvoll mit jeder Form des Anbietens Ihrer Leistungen in der Öffentlichkeit um und wahren damit das Ansehen Ihres Berufsstandes und des Vereins. Richtungsweisend könnten dabei die Werberichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit sein (vgl. BMG, 2010).

5 Schutz von PatientInnen/KlientInnen

5.1. Haltung und Beziehungsgestaltung

Auf Grund der Bedeutsamkeit der Haltung gegenüber PatientInnen/KlientInnen und der Bedeutsamkeit der Art der Beziehungsgestaltung in der existenzanalytischen Arbeit, verpflichten sich die Mitglieder der GLE-Ö, alles zu unterlassen bzw. zu beheben, was ihre professionelle Haltung (Vertrauenswürdigkeit, Mitgefühl, Wertschätzung, Achtung) beeinträchtigen könnte. In der Regel sind die Haltung und Beziehungsgestaltung dann beeinträchtigt, wenn neben der professionellen Beziehung andere Formen der Beziehung, wie Verwandtschaft, Freundschaft, wirtschaftliche oder anders geartete Abhängigkeiten bestehen (vgl. GwG, 2007, 5).

5.2. Privatsphäre und Selbstbestimmung

Mitglieder der GLE-Ö achten und unterstützen das Recht von KlientInnen/PatientInnen auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Da ihre eigene Sichtweise durch ihr Alter, Geschlecht, ethnische und nationale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung und durch ihren sozioökonomischen Status mitbestimmt werden, reflektieren sie ihre Einstellungen und Bewertungen hinsichtlich dieser oder anderer Faktoren, um in ihrer Arbeit nicht diskriminierend zu handeln (vgl. GwG, 2007, 6).

5.3. Soziale Verantwortung

Mitglieder der GLE-Ö sind sich bei der Ausübung ihres Berufs ihrer sozialen Verantwortung bewusst. Sie tragen dafür Sorge, dass potentielle KlientInnen/PatientInnen die ihnen angemessene Beratung/Behandlung erhalten. Es sollte niemandem wegen seines sozioökonomischen Status, seines Alters, seines Geschlechts, seiner Herkunft oder wegen anderer persönlicher Merkmale der Zugang zu einer angemessenen Beratung oder Behandlung verwehrt werden (vgl. GwG, 2007, 6).

5.4. Missbrauch

Mitglieder der GLE-Ö gehen sorgsam mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis um, das sich im Zuge einer Behandlung/Beratung ergeben kann, um dieses keinesfalls zu missbrauchen. Missbrauch in diesem Sinne liegt vor, wenn professionelle HelferInnen die Beziehung zu ihren KlientInnen/PatientInnen benutzen, um ihre persönlichen, behandlungsfremden Erwägungen oder Eigeninteressen, seien sie nun emotionaler, sexueller, wirtschaftlicher, sozialer o.a. Natur zu befriedigen trachten (vgl. BMG, 2012, 8). Auch alle Verstrickungen mit PatientInnen/KlientInnen sind zu meiden. Die Befriedigung solcher Interessen, bzw. solche Verstrickungen sind auch dann missbräuchlich, wenn sie von den KlientInnen/PatientInnen gewünscht werden. Die Verantwortung hierfür liegt allein bei den professionellen HelferInnen.

In diesem Punkt kann insbesondere auch zwischen KlientIn/PatientIn und AusbildungskandidatIn aus berufsethischer und fachlicher Hinsicht kein Unterschied gemacht werden.

Missbräuchliches Handeln heißt sowohl in der Therapie- als auch der Beratungssituation, die KlientInnen bzw. die PatientInnen bewusst oder unbewusst zu manipulieren - beispielsweise durch (vgl. ÖAGG):

- Aufdrängen eigener Werte als allgemeingültige Normen,
- Fortsetzung der Therapie/Beratung aus finanziellen Gründen oder weil die/der KlientIn bzw. die/der PatientIn fehlende soziale Kontakte ersetzen soll,
- Erzählungen aus der Lebenssituation der/s professionellen HelferIn aus Eigeninteresse (z. B. aus narzisstischen Motiven, u.a.),
- Sexuelle Handlungen bzw. Übergriffe,
- Berufspolitisches Ausnutzen der bestehenden Abhängigkeit,
- Wirtschaftliches Ausnutzen von den im Rahmen der Beratung/Therapie erhaltenen Informationen.

Solche Handlungen fügen KlientInnen/PatientInnen schweren Schaden zu und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar. Grundsätzlich gilt, dass sexuelle Kontakte in bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen, die sich aus der professionellen Arbeit ergeben, als Missbrauch zu werten sind.

Nach Ende der Beratung/Behandlung gelten diese Richtlinien nach ethischen Erwägungen besonders im Hinblick auf noch mögliche Abhängigkeitsgefühle weiter.

In Anlehnung an den Berufskodes für PsychotherapeutInnen des Bundesministeriums und unter Kenntnisnahme internationaler Empfehlungen kann angenommen werden, dass ein allfälliges Eingehen einer nicht-therapeutischen/nicht-beraterischen Beziehung mit der/dem ehemaligen PatientIn/KlientIn vor Ablauf von zumindest zwei Jahren ab dem Ende der Psychotherapie/Beratung kein vertrauenswürdiges Verhalten von professionellen Helfern darstellt (vgl. BMG, 2012, 8 ff).

Mitglieder des Vereins sollen KlientInnen und PatientInnen bzw. AusbildungskandidatInnen bei Missbräuchen durch BerufskollegInnen auf die Möglichkeit der Abklärung ihrer

Beschwerde aufmerksam machen und ihnen bei der Meldung der Beschwerde bei der GLE-Ö zur Abklärung behilflich sein (siehe unten).

5.5. Beendigung der professionellen Arbeit

In der Regel verlangt das Abschiednehmen von der professionellen Arbeit und voneinander, insbesondere für die/den PatientIn/KlientIn einen längeren, sorgsam geführten Prozess, der auf die Bedürfnisse der/des PatientIn/KlientIn abgestimmt ist und evtl. Abhängigkeiten bearbeitet (vgl. BMG, 2012, 9).

Mitglieder der GLE-Ö informieren ihre KlientInnen/PatientInnen rechtzeitig, wenn sie die Absicht haben, eine Beratung/Behandlung oder ihre Berufsausübung längerfristig zu unterbrechen oder zu beenden und führen diesen Prozess verantwortungsvoll zu Ende. Sie klären, ob er oder sie weiterhin der Beratung/Behandlung bedarf. Gegebenenfalls unterstützen sie ihre KlientInnen/PatientInnen bei der Suche nach einer Möglichkeit der weiteren Beratung/Behandlung.

Mitglieder der GLE-Ö wirken auch auf eine Beendigung der professionellen Arbeit hin, wenn der/die KlientIn/PatientIn nach aller Voraussicht davon nicht weiter profitiert.

6 Umgang mit Honorarfragen

Über Honorare, Ausfallshonorare und Aufwandsentschädigungen hinaus sind keine Forderungen statthaft. Gegengeschäfte und Tauschhandel sind nicht zulässig.

Das Honorar ist wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall vor Beginn der Beratung/Therapie mit der/dem KlientIn/PatientIn bzw. deren gesetzlichem Vertreter zu vereinbaren.

Bei Barzahlung haben die KlientInnen/PatientInnen Anspruch auf eine Quittung. BeraterInnen/TherapeutInnen treffen mit ihren KlientInnen/PatientInnen bzw. deren gesetzlichen Vertretern beim Erstkontakt auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Beratungs- und Therapiestunden.

Ausbildungselemente der beraterischen/psychotherapeutischen Spezialausbildung dürfen nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden.

7 Kollegiale Zusammenarbeit

Mitglieder der GLE-Ö sollten offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit BerufskollegInnen auch innerhalb der GLE-Ö. Beziehungen zwischen den Mitgliedern der GLE-Ö, unter KollegInnen und zu MitarbeiterInnen sind so zu gestalten, dass ev. auftretende Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse nicht missbraucht werden. Konflikte sollten vor Einreichen einer Beschwerde (siehe unten) oder Beschreiten des Rechtsweges nach Möglichkeit auf anderem Wege, u.a. im Suchen von Möglichkeiten der Vermittlung, gelöst werden (vgl. GwG, 2007, 7).

8 Beschwerden

In der Verantwortung der GLE-Ö liegt es, eine Anlaufstelle für KlientInnen von Dienstleistungen der GLE-Ö-Mitglieder anzubieten (vgl. BMG, 2012, 17), sowie Streit- und Beschwerdefälle zu regeln, die zwischen GLE-Ö-Mitgliedern auftreten (z.B. im Rahmen von Aus- und Weiterbildung).

Beschwerden gegen Mitglieder der GLE-Ö sind bei der GLE-Ö (dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Beschwerdegremiums) einzureichen.

Der Vorstand und das Beschwerdegremium der GLE-Ö bemühen sich auf Antrag der Beschwerde führenden Person um die Klärung der Sachverhalte, die zur Beschwerde geführt haben. Die Mitglieder der GLE-Ö verpflichten sich, an der Klärung der Beschwerde mitzuwirken. Es sind alle Möglichkeiten eines gütlichen Interessenausgleichs auszuschöpfen. Dazu gehört u.a. ein Vermittlungsverfahren des Beschwerdegremiums und des Vorstandes.

9 Interventionen bei Verletzung der ethischen Richtlinien

9.1. Standards

Bei Verletzung der ethischen Richtlinien werden in der GLE-Ö folgende Konsequenzen gezogen:

9.1.1. Ziele

- Schutz der/des KlientIn der/des PatientIn der/des AusbildungskandidatIn, der/des WeiterbildungsteilnehmerIn, aber gegebenenfalls auch des Professionellen/der Professionellen, das bedeutet, Verhinderung, dass es zu Verstößen kommt, bzw. Beendigung der laufenden Verstöße, aber auch unlauterer Anschuldigungen.
- Entlastung der betroffenen Personen.
- Schutz und Entlastungsmöglichkeit für die Professionellen der GLE-Ö.
- Rückfallprophylaxe der Professionellen der GLE-Ö, d.h. Nachreifung als Mensch und ihre/seine Nachreifung als Professionelle/r.
- Sanktionierung je nach Schwere des Verstoßes.
- Schutz des Rufes der GLE-Ö-Mitglieder und der GLE-Ö als Qualitätssiegel.
- Qualitätssicherung.

9.1.2. Konsequenzen

In jedem Fall bei Beschwerde:

- Verschriftlichung aller Vorkommnisse, um einer möglichen Verleugnung entgegenzuwirken.
- Als Mitglied des Vereins ist ein/e Beschuldigte/r verpflichtet, für Rücksprachen und Aussprachen mit dem Beschwerdegremium und der/dem Betroffenen zur Verfügung zu stehen.

Mögliche Konsequenzen bei Beschwerden, je nach Schwere des Verstoßes:

- Auflage von Eigentherapie zur thematischen Bearbeitung der zu Grunde liegenden Problematik.
- Verpflichtende Supervision als Kontrolle zum Schutz der laufenden Therapien und Beratungen, in der das Thema des Verstoßes explizit vorkommen muss.
- Vorübergehendes Aussetzen bis zum Entzug des Lehrauftrages; bei Lehrenden wird aufgrund ihrer Vorbildwirkung und des besonderen Abhängigkeitsverhältnisses von Aus- und WeiterbildungskandidatInnen mit entsprechender Konsequenz vorgegangen.
- Materielle Wiedergutmachung.
- Zeitweilige Suspendierung der Mitgliedschaft bei der GLE-Ö.
- Ausschluss aus der GLE-Ö
- Mitteilung an die zuständigen Gremien übergeordneter Einrichtungen (z.B. Psychotherapiebeirat, Wirtschaftskammer,...).

9.2. Richtlinien zur Vorgangsweise

Jedes Vergehen und jede Anzeige ist zu dokumentieren und zu archivieren, jede Vorgangsweise des Beschwerdegremiums und des Vorstandes zu begründen und ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Grundsätzliches zur Vorgangsweise:

- Beschwerden werden an das Beschwerdegremium der GLE-Ö oder an den/die Vorsitzende/n der GLE-Ö herangebracht.
- Es gilt die Vertraulichkeit in allen Schritten der Beschwerdebehandlung. Die notwendigen Informationen werden nur über die festgelegten Kommunikationswege (gesondertes Papier) weitergegeben.
- Es ist bei Bedarf jedenfalls die Wahrung der Anonymität der Betroffenen soweit als möglich sicherzustellen.
- Bei allen Beschwerden gilt vorerst die Unschuldsvermutung. Einlangende Beschwerden werden in jedem Fall vom Beschwerdegremium auf ihre Berechtigung hin geprüft.

Betreffend AbsolventInnen der GLE-Ö, die nicht Mitglied der GLE-Ö sind und deren berufliches Verhalten unter dem Titel „Existenzanalyse“, „existenzanalytisch“, usw. gegen die geltenden Ethikrichtlinien verstößt, sind allfällige Beschwerden

- entweder: bei Kooperation des/der Beschwerdebeklagten mit der GLE-Ö gemäß den in diesen Ethikrichtlinien ausgewiesenen Prozedere zu behandeln.
- oder: bei Nicht-Kooperation des/der Beschwerdebeklagten mit der GLE-Ö an übergeordnete, zuständige Gremien (ÖBVP, Gesundheitsministerium, Wirtschaftskammer) weiterzuleiten.

Das Beschwerdegremium der GLE-Ö und der Vorstand der GLE-Ö bearbeiten die Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen und halten sich dabei, soweit das möglich ist, an die Durchführungsrichtlinien der GLE-Ö für den Umgang mit Beschwerden.

10 Beschwerdegremium und Vorstand der GLE-Ö

10.1. Zuständigkeit des Beschwerdegremiums

Das Beschwerdegremium der GLE-Ö ist Ansprechpartnerin für betroffene KlientInnen/PatientInnen/AusbildungskandidatInnen und bearbeitet die Beschwerden nach den Durchführungsrichtlinien der GLE-Ö für den Umgang mit Beschwerden. Das Beschwerdegremium informiert den Vorstand jährlich formal über die angefallenen Beschwerden.

10.2. Zusammensetzung des Beschwerdegremiums

Das Gremium soll sich aus vier erfahrenen Mitgliedern der GLE-Ö, davon mind. einer/einem LehrtherapeutIn und, wenn möglich einem Vorstandsmitglied der GLE-Ö zusammensetzen. Das Frauen-Männerverhältnis soll ausgewogen sein. Die Gremiumsmitglieder sollen, wenn möglich, aus verschiedenen Teilen Österreichs kommen. Die Mitglieder des Beschwerdegremiums werden vom Vorstand vorgeschlagen, können sich aber auch selber melden. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandsperiode (4 Jahre) bestätigt. Die Gremiumsmitglieder entscheiden im Anlassfall, wer von ihnen tatsächlich mit einem Fall betraut wird und wer wegen möglicher Befangenheit nicht tätig wird. Bei Bedarf, wenn mehrere Gremiumsmitglieder ein Naheverhältnis zum

Beschuldigten haben, ist ein Ersatz zu suchen. Es steht den Gremiumsmitgliedern frei, andere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

Im Anlassfall kommt ein mit der Beschwerde betrautes Gremiumsmitglied zur Vorstandssitzung, in welcher der Beschluss über die Beschwerde getroffen wird, zur Information und Beratung hinzu.

10.3. Finanzierung

Die Gremiumsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen entstehende Kosten (Fahrtspesen, etc.) sind jedoch zu ersetzen. Ist absehbar, dass der nötige Zeitaufwand ein zumutbares Ausmaß überschreitet, oder ergibt sich für die Gremiumsmitglieder der Bedarf an Supervision ihrer für den Verein geleisteten Arbeit, ist im Vorhinein von den Gremiumsmitgliedern ein Antrag auf Kostentragung an den Vorstand zu stellen.

Für den Inhalt verantwortlich

Für den Vorstand der GLE-Ö:
Mag.^a Renate Bukovski, MSc; Mag. Stefan Pfanner; Mathilda Rehm-Bader,
Mag.^a Ursula Reischer,
Stand September 2013

Literatur

BMG / Bundesministerium für Gesundheit (2012): Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Online im WWW unter URL: <http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/berufskodex.pdf> (Zugriff: 27.08.2013)

BMG / Bundesministerium für Gesundheit (2010): Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit (Werberichtlinie), Online im WWW unter URL: http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/werberichtlinie_03.05.2012.pdf (Zugriff: 27.08.2013)

GWG / Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. (2007); Ethische Richtlinien der Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V., Online im WWW unter URL: <http://www.gwg-ev.org/sites/default/files/anhaenge/ethische-richtlinien.pdf> (Zugriff: 27.08.2013)

ÖAGG / Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik, Ethische Richtlinien des ÖAGG, BURGER, Michael et al. (Verfasser), Online im WWW unter URL: <http://www.oeagg.at/site/deroeagg/verein/ethikrichtlinien> (Zugriff: 27.08.2013)

Weitere Literatur

Bundeskanzleramt Österreich, Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausbildungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, Online im WWW unter URL: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007997> (Zugriff 27.08.2013)

BMG / Bundesministerium für Gesundheit (2010): LehrtherapeutInn-Richtlinien für das Fachspezifikum, Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 61/1990, Online im WWW unter URL:
http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/lehrtherapeutinnen-richtlinie_fuer_das_fachspezifikum_-_stand_5.8.2010.pdf (Zugriff: 27.08.2013)

BMG / Bundesministerium für Gesundheit (2009): Supervisionsrichtlinie, Kriterien für die Ausübung psychotherapeutischer Supervision durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Online im WWW unter URL:
<http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/supervisionsrichtlinie.pdf> (Zugriff: 27.08.2013)

HUTTERER-KRISCH, Renate (Hrsg.) Fragen der Ethik in der Psychotherapie, Springer 1996

Psychotherapie Forum, Themenheft (2007): Missbrauch in der Psychotherapie, Vol.15, Nr.1; 2007